

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
88 1539

14. Juni 1960
vom

Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 30. Oktober 1959 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Sod-acker" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe hat vom 6. November bis 7. Dezember 1959 stattgefunden und ist im Amtblatt Nr. 19 vom 5. November 1959 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Planaufgabe zudem mit eingeschriebenem Brief vom 4. November 1959 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 9. Mai 1960 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Beachtung von § 61 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 hat der Regierungsrat am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des gleichen Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 hat er sodann eine Bekanntmachung erlassen betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden. Nach dieser haben bis zum Erlass eines dem kantonalen Baugesetz angepassten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes Gültigkeit, soweit die Bestimmungen der vorhandenen Reglemente Lücken aufweisen oder dem Gesetz widersprechen.

Für die Gemeinde Pratteln muss nun für die Beurteilung des zur Genehmigung unterbreiteten Planes diese Regelung zur Anwendung

kommen, denn sie besitzt lediglich ein altes, lückenhaftes Bau-reglement.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des beschlossenen endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die für die Genehmigung in Betracht fallenden Strassenzüge bereits im Bauland-umlegungsverfahren "Sodacker" vermarktet und vermessen und seither auch erstellt worden sind. Aus diesem Grunde erübrigt sich eine genaue Prüfung inbezug auf die Zweckmässigkeit der Anlage der einzelnen Strassenzüge.

Die festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände entsprechen den in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für Nebenstrassen 1. bzw. 2. Klasse vorgeschriebenen Mindestmassen und die Einmessung der Baulinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Im Situationsplan sind im weitem alle benötigten Angaben enthalten. Längen- und Querprofile sind hingegen keine zur Genehmigung eingereicht worden.

- :/// 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 30. Oktober 1959 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Sodacker" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/eBS/7/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll und nach erfolgter Grundbuchanlegung im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber recht-

zeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. W. W.